



4/SN-104/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien
Zl.351/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>7P</u> -GE/19 <u>94</u>
Datum: 3 1. JAN. 1995
Verteilt

Mag Keller

Betrifft: EG; Wettbewerb; Fusionskontrolle; Entwürfe
Vorschläge der Kommission betreffend
- Durchführungsverordnung zur Fusionskontrolle
- Formblatt CO
GZ 18.560/22-X/A/6/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15.11.1994, eingelangt beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag am 16.11.1994, wurden die im Betreff genannten überarbeiteten Entwürfe eines Formblattes CO sowie der Durchführungsverordnung unter Hinweis auf GZ 18.580/05-X/A/6/94 zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Die überarbeiteten Entwürfe wurden an alle Rechtsanwaltskammern zur Kenntnis und Stellungnahme weitergeleitet. Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer sind nicht eingelangt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu den vorliegenden überarbeiteten Entwürfen nachstehende

Stellungnahme:

1. Die Hinzufügung von Abs. 5 in Art. 2 erscheint sinnvoll und wird auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum insofern Rücksicht genommen, als Anmeldungen gemäß Art. 57 dieses Abkommens auch in einer der Amtssprachen der EFTA-Staaten bzw. der Arbeitssprache der EFTA-Aufsichtsbehörde abgefaßt werden können.

2. Auch die Einfügung in Art. 3 Abs. 1 und 2, wonach die Anmeldungen die im Formblatt CO verlangten Angaben einschließlich von Dokumenten enthalten müssen, erscheinen im Hinblick auf eine umfassendere Bearbeitungsmöglichkeit aufgrund beigeschlossener Dokumente sinnvoll.

Die Änderung in Art. 4 Abs. 3, wonach nunmehr wesentliche Änderungen von in der Anmeldung enthaltenen Tatsachen der Kommission umgehend mitzuteilen sind, erscheint gegenüber der letzten Fassung nicht begrüßenswert. Auch eine wesentliche Änderung der die Anmeldung betreffenden Tatsachen kann zweifellos Auswirkungen auf die Beurteilung des Zusammenschlusses haben und sollte daher ebenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

3. Die nunmehr in Art. 11 enthaltene Begriffsbestimmung der zu hörenden Parteien ist zu begrüßen und erleichtert das Verständnis von Art. 12 ff und stellt eine Verbesserung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen gemäß Art. 13 dar.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hatte in seiner letzten Stellungnahme vom 30.8.1994 die Verbesserung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen angeregt; dem wird in Art. 13 des nunmehr vorliegenden Entwurfes insofern in begrüßenswerter Weise Rechnung getragen, als Einwände der Kommission nun lediglich anderen involvierten Parteien gemäß Art. 11 lit b zugestellt werden und auch nur diesen das Recht der Akteneinsicht zusteht. Bei den anderen involvierten Parteien handelt es sich um Beteiligte des Fusionsplanes, wie etwa den Verkäufer und das Gegenstand der Fusion darstellende Unternehmen. Geheimnisschutz erscheint im Hinblick auf diese Beteiligten nicht erforderlich und sind insbesondere dritte Personen gemäß Art. 11 lit c, also vor allem Kunden, Lieferanten und Wettbewerber von der Akteneinsicht und dem Erhalt von Informationen aus Einwänden der Kommission ausgeschlossen, was im Zusammenhalt mit dem neu formulierten Artikel 17 einen ausreichenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleisten sollte.

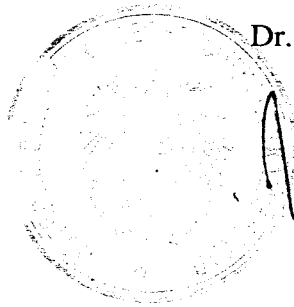
4. Völlig neu formuliert ist Art. 17, der sich mit vertraulichen Informationen befaßt. Die Weitergabe oder Zugänglichmachung von Informationen und Urkunden, die Geschäftsgeheimnisse jeglicher Personen oder Unternehmen enthalten, wird für nicht zulässig erklärt, womit ebenfalls einem Punkt der Kritik des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Rechnung getragen wurde.

Wien, am 20. Dezember 1994

Für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Der Präsident

Dr. Klaus Hoffmann



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dr. Klaus Hoffmann', written over the official seal.